

ben)“, nachdem „das EWR-Recht einen verfassungsändernden bzw – ergänzenden Charakter hat“<sup>1266</sup>.

In StGH 1997/41 stand die Rechtskraft der (aufgehobenen) BVO in Frage. In diesem Erkenntnis heisst es, dass eine „formelle gesetzliche Grundlage“ für diese Verordnung „in mehrfacher Hinsicht gegeben (ist)“<sup>1267</sup>: Unter den „von ... der Regierung erwähnten zwischenstaatlichen Vereinbarungen“ böten sich als Rechtsgrundlage „primär Art 4 und 16 ANAG ... an“<sup>1268</sup>. Im Anlassfall hatte die Regierung die FPA I und II, das ANAG sowie Protokoll 15 EWRA als Rechtsgrundlage für die BVO geltend gemacht<sup>1269</sup>.

In die gleiche Richtung, jedoch ohne Bezugnahme auf die Praxis des Staatsgerichtshofes<sup>1270</sup> zielt VBI 1998/72, wo es heisst, dass die Regierung „gemäss Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 LV ... ermächtigt (ist), Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen aufzustellen, zumindest im Bereich des Fremdenpolizeirechtes, denn die Verfassung ordnet an, dass das Staatsvertragsrecht massgebend sein soll (Art. 28 Abs. 1 LV)“<sup>1271</sup>. Im Anlassfall stand neben der Rechtskraft der BVO auch jene der BVO-EWR in Frage. Bei diesen beiden Verordnungen handle es sich um „Durchführungsverordnungen zu den erwähnten Staatsverträgen. Sie stützen sich somit nicht direkt auf das ANAG oder sonst ein nationales Gesetz“<sup>1272</sup>.

#### g) StGH 1998/56

In StGH 1998/56 stand die Rechtskraft der (aufgehobenen) Verordnung vom 16. Dezember 1997 über die Anwendung von Schutzmassnahmen im Bereich des Freien Personenverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum in Frage. Mit dieser Verordnung hatte

---

1266 StGH 1997/19, LES 5/1998 S. 272 sowie S. 274.

1267 StGH 1997/41, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Urteilstextes.

1268 StGH 1997/41, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Urteilstextes.

1269 StGH 1997/41, n. publ., Pkt. 8 des Sachverhaltes, S. 5f des Urteilstextes. Die (aufgehobene) BVO ist, ihrer Präambel nach, „aufgrund der verschiedenen Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz“ erlassen worden.

1270 In diesem Umstand zeigen sich die Nachteile einer unterlassenen oder unzureichenden Veröffentlichung oder auch nur Zugänglichkeit von Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes für die Anderen Gerichte, wie, im Anlassfall, für die VBI, die in VBI 1998/72 am 21. Oktober 1998 dazu gezwungen war, auf die Frage der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der BVO und der BVO-EWR einzugehen, obwohl diese Frage in StGH 1997/41 am 19. Juni 1998 bereits beantwortet worden war.

1271 VBI 1998/72, n. publ., Pkt. 12 der Entscheidungsgründe, S. 12 des Entscheidungstextes.

1272 VBI 1998/72, n. publ., Pkt. 12 der Entscheidungsgründe, S. 13 des Entscheidungstextes. Erwähnenswert ist, dass die VBI das ANAG als ein in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltendes Bundesgesetz mit der Wendung „das ANAG oder sonst ein nationales Gesetz“ in VBI 1998/72 mit einem formellen Gesetz assoziiert. Die gleiche Assoziation ist StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 110 zu entnehmen.